

# Abklärungspflichten von Banken im Falle von ungewöhnlichen Transaktionen

---



## Madeleine Rebsamen

MAS Hochschule Luzern in Economic Crime Investigation  
Betriebsökonomin HWV, Hochschule Luzern

Madeleine Rebsamen verfügt über langjährige Erfahrungen in Untersuchungen und Prävention von Wirtschaftskriminalität im In- und Ausland.

---

Banken müssen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit vielfältigen Sorgfaltspflichten nachkommen. Dazu gehört es ebenfalls, den Zweck und den wirtschaftlichen Hintergrund von Transaktionen, welche ungewöhnlich erscheinen und einen Hinweis auf Geldwäscherei darstellen könnten, abzuklären, es sei denn, ihre Rechtmässigkeit sei erkennbar. Diese Sorgfaltspflichten respektive die Möglichkeiten der Abklärungen bilden das Thema dieser Arbeit. Sie gliedert sich in fünf Kapitel. Nach dem Einführungskapitel, in dem der Grund für die Arbeit, die Abgrenzungen sowie das methodische Vorgehen erläutert werden, werden im zweiten Kapitel die Rechtsgrundlagen beleuchtet. Was eine ungewöhnliche Transaktion ist und wie man sie erkennen kann, wird im Kapitel drei beschrieben. Den Kern der Arbeit bildet dann das vierte Kapitel, in welchem das Handwerk der Abklärungen vorgestellt wird. Ihren Abschluss findet die Arbeit im fünften Kapitel, in welchem Fazit gezogen wird.

Das Geldwäschereigesetz bildet die Rechtsgrundlage für Abklärungspflichten. Die EBK als spezialgesetzliche Aufsichtsbehörde der Banken hat konkretisierend dazu im Dezember 2002 ihre Geldwäschereiverordnung erlassen, welche die materiellen Sorgfaltspflichten in den Bereichen Bekämpfung der Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und PEP detailliert regelt. Beide Regulatorien sagen aber wenig darüber aus, wie solche Abklärungen in der Praxis vorgenommen werden können. Das Geldwäschereigesetz verlangt, die wirtschaftlichen Hintergründe und den Zweck ungewöhnlicher Transaktionen abzuklären. Dazu müssen diese jedoch in einem ersten Schritt erkannt werden. Die Geldwäschereiverordnung der EBK (GwV EBK) nennt zahlreiche Anhaltspunkte, welche mögliche Hinweise auf Geldwäscherei darstellen können. Einige davon können mit Hilfe von Informationstechnologie erkannt werden.

Die Abklärungen von ungewöhnlichen Transaktionen werden üblicherweise innerhalb der Bank selber vorgenommen, und zwar durch den Kundenbetreuer. Die verwendeten Hilfsmittel sind je nach Bank unterschiedlich; klar ist aber, dass dem Fachwissen und der Erfahrung der mit der Abklärung betrauten Fachpersonen grosses Gewicht beigemessen wird.

Die Abklärungen werden üblicherweise in Form der Kundengeschichte zusammengefasst, aus welcher der Grund für die Abklärung, der Umfang davon, die Resultate und der Prozess ihrer Plausibilisierung ebenso beschrieben wird wie die Überlegungen für den Entscheid und das weitere Vorgehen.

In der allgemeinen Hysterie der Suche nach Geldwäschern und Terroristen geht manchmal vergessen, dass die Banken eigentlich auch dem Vertrauensgrundsatz folgen dürfen und sollten. Das *Vertrauensprinzip* soll nicht in ein Misstrauenprinzip verkehrt werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass die meisten Kunden ehrlich sind. Auch der Umstand, dass eine Transaktion erfolgt, welche nicht den sonst üblichen Verhaltensmustern des Kunden entspricht, kann nicht per se als eindeutiges Indiz für Geldwäscherei aufgefasst werden. Vielmehr sind umfangreiche, auf den Einzelfall zugeschnittene Abklärungen notwendig.

Banken sind keine Untersuchungsbehörden. Sie sind zwar von Gesetzes wegen verpflichtet, weitreichende Abklärungen vorzunehmen, und sammeln dadurch umfangreiches Wissen an über den Kunden und seine privaten und beruflichen Verhältnisse. Den Banken und ihren Möglichkeiten sind aber Grenzen gesetzt; ihnen stehen insbesondere keine Zwangsmassnahmen zur Verfügung. Sie müssen aber mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt Abklärungen treffen, um möglichst sicherzustellen, keine Gelder entgegenzunehmen, welche aus Verbrechen rühren können. Sollte jedoch trotzdem einmal etwas passieren, muss sie zumindest zu ihrem eigenen Schutz nachweisen können, dass sie im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten die erforderlichen Abklärungen getroffen hat. Sie muss nachweislich belegen können, dass das Zusammenwirken einer den Anforderungen genügenden Compliance-Organisation mit den Massnahmen im konkreten Einzelfall jederzeit ausreichend war, um geeignete Massnahmen auszulösen und aufzuzeigen, dass mit der gebotenen Sorgfalt vorgegangen wurde. All dies kann jedoch nie Garantie dafür geben, dass jeder Fall entdeckt wird.

Banken müssen sich des Spannungsfeldes *Performance vs. Compliance* bewusst sein und ihm mit einer entsprechenden Compliance Kultur begegnen. Um nicht das eine für das andere zu opfern und damit den Weiterbestand der Bank zu gefährden, ist sorgsames Abwägen vonnöten. Nicht *Geschäfte um jeden Preis*, sondern das Eingehen von sorgsam analysierten und kontrollierten Risiken ist angebracht. Abklärungen bei Hinweisen auf Geldwäscherei sind heikel und können die Beziehung zwischen der Bank und dem Kunden auf eine Belastungsprobe stellen. Mit einer guten Portion gesunden Menschenverstandes und Fingerspitzengefühl sollte es aber auch dabei möglich sein, trotz hohen Diskretionsbedürfnissen eine vielleicht eher unangenehm anmutende Abklärung als Chance zu sehen, den Kunden besser kennenzulernen und somit die Beziehung zum Kunden und das entsprechende Vertrauensverhältnis zu vertiefen.

Die gesetzlichen wie aufsichtsrechtlichen Grundlagen erlegen den Banken strenge Sorgfaltspflichten auf, geben jedoch wenig konkrete Hilfestellung für die Praxis. Die Banken verfügen demnach über einen grossen Spielraum, in welchem sie nach ihrem Ermessen Entscheidungen treffen und Massnahmen ergreifen können. Entscheidend dabei ist, dass jede Bank ihren individuellen Gegebenheiten und Risiken entsprechend ein Bündel von aufeinander abgestimmten Massnahmen ergreift. Dabei ist ein risikoorientierter Ansatz zu wählen, um sicherzustellen, dass die vorhandenen Ressourcen am richtigen Ort eingesetzt werden. Ein gemeinsames Erfordernis aller Banken ist zweifellos, dass eine *Compliance Kultur* nicht nur Lippenbekenntnis sein soll, sondern dass diese innerhalb der ganzen Bank gelebt und insbesondere von der obersten Geschäftsleitung vorgelebt werden muss.